

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2015/006

Zusammenfassung des Prüfungsberichts des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 06.05.15 über die "Ausschöpfung des Gebührenpotentials in der Abfallwirtschaft" des Landkreises Lüchow-Dannenberg
--

Kreisausschuss	29.06.2015	
Kreistag	06.07.2015	
Ausschuss Brandschutz, Bau, Abfall und Energie	09.09.2015	

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat neben 5 weiteren öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern den Landkreis Lüchow-Dannenberg über die „Ausschöpfung des Gebührenpotentials in der Abfallwirtschaft“ geprüft. Die Prüfung wurde im Mai 2014 durchgeführt. Der Abschlussbericht des Nds. Landesrechnungshofes liegt nun vor. Die wichtigsten Prüfergebnisse werden mit dieser Vorlage dargestellt.

Die Prüfung verfolgte hauptsächlich das Ziel, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf nicht ausgeschöpfte Gebührenpotentiale hinzuweisen und Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation aufzuzeigen.

Gegenstand der Prüfung beim Landkreis Lüchow-Dannenberg war die Gebührenkalkulation 2013/2014 und die Betriebskostenabrechnung aus dem Jahr 2013.

Wesentliche Prüfergebnisse:

1.)

Die Gebührenkalkulation 2013/2014 des Landkreises sowie die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2013 entsprachen den gesetzlichen Regeln.

2.)

In der Gebührenkalkulation 2013/2014 ist für das Jahr 2013 eine **Kostenüberdeckung aus Vorjahren** in Höhe von 393.480 € als Ertrag eingeplant worden. Zum Prüfungszeitpunkt wies die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2013 die kalkulierte Überdeckung von 393.480 € nicht in voller Höhe aus, sondern lediglich den notwendigen Erlös von 45.660 € als Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich, um einen Ausgleich zwischen Kosten und Erlösen herbeizuführen. Richtigerweise muss gemäß dem Bruttoprinzip nach § 10 Abs. 1 GemHKVO die geplanten Entnahme aus dem Sonderposten für Gebührenaussgleich auch in voller Höhe in der Betriebskostenabrechnung als Erlös angesetzt werden, um eine **korrekte Darstellung des neu entstandenen Betriebsergebnisses** vornehmen zu können.

Der Saldo des Sonderpostens aus Gebührenaussgleich ist bei beiden Vorgehensweisen im Ergebnis identisch, jedoch kann nur nach der empfohlenen Vorgehensweise der erneut erwirtschaftete Gebührenüberschuss 2013 ermittelt werden, der bei 347.820 € lag.

Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 05.03.2015:

Der Forderung des Landesrechnungshofes ist nachgekommen worden, da die Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 393.480 € im BAB 2013 ausgewiesen

worden ist. Die korrekte Ausweisung des Betriebsergebnis 2013 (unter Ansetzung der vollständig geplanten Entnahme aus dem Sonderposten für Gebührenaussgleich) im BAB 2013 ist erfolgt.

Der endgültige und überarbeitete BAB 2013 wurde in den folgenden Sitzungen zur Kenntnis genommen:

- 10.09.2014: Fachausschusssitzung Brandschutz, Bau, Abfall und Energie
- 23.09.2014: Kreisausschusssitzung.

Die o.g. Vorgaben für den BAB 2013 werden für die darauffolgenden Betriebskostenabrechnungen entsprechend angewendet.

3.)

Nach § 5 Abs. 4 Satz 4 NKAG gehört zu den gebührenfähigen Kosten auch die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals, die sogenannten „**kalkulatorische Zinsen**“. Betriebswirtschaftliche Begründung ist, dass dieses Kapital in der Abfallentsorgung gebunden ist und deshalb nicht für andere Zwecke zur Verfügung steht. Die Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen stellt nach dem NKAG jedoch keine Verpflichtung dar.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg berücksichtigt unter der Position „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (481.100)“ nur die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen. Eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals erfolgt jedoch nicht.

Gebührenrechtlich stellen die kalkulatorischen Zinsen Kosten dar, die bei einer Berücksichtigung zu Gebührenerlösen in gleicher Höhe führen würden (Prinzip der Kostendeckung). Haushaltsrechtlich sind diese Gebührenerlöse ein Ertrag, dem aber keine Aufwendungen gegenüberstehen würden. Somit würde im Ergebnis- und Finanzhaushalt ein Überschuss entstehen, der zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Kommune führt.

Für die Jahre 2010 bis 2013 hat der Nds. Landesrechnungshof beispielhaft berechnet, dass bei einem Zinssatz von 4,00 % ein gesamtes **zusätzliches Erlöspotential** von rd. 161.100 € aus der kalkulatorischen Verzinsung von Eigenkapital hätte erzielt werden können. Die Entscheidung über die Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen in der Gebührenbedarfsberechnung obliegt dem Kreistag.

Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 05.03.2015:

Bis zum Jahr 2005 ist eine kalkulatorische Verzinsung in der Gebührenbedarfsberechnung, wie auch in der Betriebskostenabrechnung angesetzt worden. Weshalb eine Ansetzung nach 2005 unterblieb, ist aus den hier vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Sollte, wie vom Landesrechnungshof empfohlen, jährlich eine kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens erfolgen, d.h. noch zusätzlich kalkulatorische Eigenkapitalzinsen angesetzt werden, würde zwar zusätzliches Erlöspotential entstehen, jedoch müssten jährlich mehr Kosten in der Gebührenbedarfsberechnung angesetzt werden.

D.h., kalkulatorische Zinsen stellen in der Gebührenberechnung Kosten dar, die folglich von dem Gebührenzahler über Gebühren finanziert werden müssten. Bei einer Ansetzung von kalkulatorischen Zinsen würden die Kosten, im Vergleich zu der momentanen Zinsberechnung, jährlich steigen, was in der Regel eine Erhöhung des Abfallgebührensatzes und folglich der zu erwirtschaftenden Abfallgebühren zur Folge hätte.

Des Weiteren ist es auch fraglich, ob der von Nds. Landesrechnungshof angesetzte Zinssatz von 4,00 % auch tatsächlich realisiert werden könnte.

Das Bestreben des Fachdienstes Abfallwirtschaft ist es jedoch, die jährlichen Kosten möglichst zu senken bzw. nicht ansteigen zu lassen, um dadurch Gebührenerhöhungen entgegen zu wirken.

Der Fachdienst Abfallwirtschaft empfiehlt unter den o.g. Gesichtspunkten keine Ansetzung der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

4.)

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg berücksichtigte gebührenrechtliche Abschreibungen bisher auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungswerte. Nach § 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG sind jedoch auch Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten zulässig, sogenannte **kalkulatorische Abschreibungen**.

Ermittelte Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten sind aufgrund der Berücksichtigung von Preisindizes in der Regel höher als Abschreibungsbeträge nach Anschaffungs- und Herstellungswerten. Sie führen gebührenrechtlich zu höheren Kosten und somit zu höheren Gebührenerlösen und haushaltsrechtlich im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu einem Überschuss, der zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Kommune beitragen kann.

Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 05.03.2015:

Bis zum Jahr 2005 sind kalkulatorische Abschreibungen in der Gebührenbedarfsberechnung, wie auch in der Betriebskostenabrechnung angesetzt worden. Die Abschreibungen wurden zwar als „kalkulatorisch“ bezeichnet, die Ermittlung erfolgte jedoch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungswerte und nicht auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten. Ab dem Jahr 2006 wurde die sachgerechte Bezeichnung „Abschreibungen“ (Sachkonto 4711) verwendet.

Sollten, wie vom Landesrechnungshof empfohlen, jährlich kalkulatorische Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt werden, würde zwar zusätzliches Erlöspotential entstehen, jedoch müssten jährlich mehr Kosten in der Gebührenbedarfsberechnung angesetzt werden. **D.h., kalkulatorische Abschreibungen stellen in der Gebührenberechnung Kosten dar, die folglich von dem Gebührenzahler über Gebühren finanziert werden müssten. Bei einer Ansetzung von kalkulatorischen Abschreibungen würden die Kosten, im Vergleich zu der momentanen Berechnung von Abschreibungen, jährlich steigen, was in der Regel eine Erhöhung des Abfallgebührensatzes und folglich der zu erwirtschaftenden Abfallgebühren zur Folge hätte.**

Das Bestreben des Fachdienstes Abfallwirtschaft ist es jedoch, die jährlichen Kosten möglichst zu senken bzw. nicht ansteigen zu lassen, um dadurch Gebührenerhöhungen entgegen zu wirken.

Der Fachdienst Abfallwirtschaft empfiehlt auch hierbei unter den o.g. Gesichtspunkten keine Ansetzung der kalkulatorischen Abschreibungen.

5.)

Der Landkreis bildet seit dem Jahr 2006 eine **Rekultivierungsrückstellung** und führt dieser jährlich 300.000 € zu. Ebenso verzinst der Landkreis den Wert der Rückstellung jährlich und führte den Zinsanteil direkt der Rückstellung zu.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Zinserlöse der Rekultivierungsrückstellung haushaltstechnisch gesondert als Ertrag und die dementsprechend höhere Rückstellung als Aufwand verbucht wird (Bruttoprinzip). Im Vergleich zur der bisherigen Vorgehensweise (zusammengefasst als Aufwandsbuchung) hätte diese Umstellung jedoch keine Auswirkungen auf die Gebührenhöhe.

Des Weiteren regt der Landesrechnungshof an, die jährliche Höhe der Rückstellung ggfs. anzupassen, da bei Fortführung der bisherigen Rückstellungshöhe von 300.000 € der notwendige Rückstellungsbetrag bereits vor dem geplanten 31.12.2019 erreicht werden würde.

Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 05.03.2015:

Bezüglich der Frage nach getrennter Verbuchung von Zinserlös und eigentlicher Rekultivierungsrückstellung wird der Fachdienst Abfallwirtschaft im Laufe des Jahres mit dem Fachdienst Finanzen Rücksprache halten. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes stimmt der Fachdienst Abfallwirtschaft zu, um letztlich mehr Transparenz zu erreichen.

Ebenso wird der Fachdienst Abfallwirtschaft für die nächste Gebührenbedarfsberechnung eine Neukalkulation des notwendigen Rückstellungsbetrages vornehmen und ggfs. Anpassungen der Rückstellungshöhe vornehmen.
